

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 7. August 1930.

62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 137.) Feier des Verfassungstages. — (Nr. 138.) Katalog der Bibliothek des Zentral-Ausschusses für innere Mission. — (Nr. 139.) Dritter Deutscher Theologentag in Breslau vom 5.—8. Oktober 1930. — (Nr. 140.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden und deren pfarramtliche Verbindungen. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. August 1930.

(Nr. 137.) Feier des Verfassungstages.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
A. Nr. 5963. 1.

Berlin W 8, den 15. Juli 1930.

### Verfassungsfeier.

Beschuß des Preussischen Staatsministeriums vom 26. Juni 1930 — St. M. I. 7811 —.

Das Preussische Staatsministerium hat beschlossen, den diesjährigen Verfassungstag wie in den vergangenen Jahren zu feiern. Die noch in diesem Monat erfolgende Räumung der 3. Zone des besetzten Rheinlandes bedeutet einen weiteren bedeutsamen Markstein auf dem schweren Wege des Wiederaufstiegs. Dieser Grund legt den Gedanken nahe, die Verfassungsfeier unter voller Aufrechterhaltung ihres Charakters gleichzeitig allenthalben in dem Sinne auszugestalten, daß die Feiern insbesondere der langersehnten vollständigen Befreiung unseres Rheinlandes gelten. Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Wegen der Beflaggung der Gebäude des Staats, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Schulen gelten die Bestimmungen der VO. des Preussischen Staatsministeriums über das öffentliche Flaggen vom 29. Juni 1929 (G. S. S. 79).

Die Gebäude der öffentlichen Schulen sind auch an dem Tage zu beflaggen, an dem die Verfassungsfeier in der Schule veranstaltet wird.

2. An allen Orten, die Sitz eines Oberpräsidenten, eines Regierungspräsidenten, eines staatlichen Polizeiverwalters oder eines Landrats sind, haben die Behördenleiter sich mit den dort vertretenen anderen Landes- und Reichsbehörden sowie mit den Spitzen der Kommunalbehörden unverzüglich ins Benehmen zu setzen, um die Veranstaltung möglichst gemeinsamer Feiern vorzubereiten und Vereinbarungen über deren würdige äußere Gestaltung herbeizuführen. In kreisfreien Städten ist die Führung in der Vorbereitung und die Leitung der Feiern auf Wunsch dem Magistrat oder Bürgermeister (Oberbürgermeister) unter Beteiligung des Landrats bzw. des staatlichen Polizeiverwalters zu überlassen, der in der Stadt seinen Sitz hat.

3. Wegen der Gestaltung der Feier im einzelnen (Ansprachen, musikalische oder sonstige Darbietungen) wird den Behörden weitestgehende Handlungsfreiheit gelassen, da die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung ausschließt.

4. Zu den Feiern sind Vertreter aller Kreise der Bevölkerung hinzuzuziehen. Zur Teilnahme sind außer den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden die Religionsgesellschaften, die Industrie- und Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und sonstige staatlich geordnete Berufs- und Standesvertretungen (insbesondere die Anwalts-, Ärzte-, Tierärzte-, Apothekerkammern usw.), Innungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Beamten- und Angestelltenorganisationen besonders einzuladen.

5. Sämtliche Staatsbeamte, die staatlichen Angestellten und Lohnempfänger sowie die Vertretungen der Selbstverwaltungskörper sind durch die Vorstände der Behörden zu den Festakten einzuladen. Es wird von den Staatsbeamten erwartet, daß sie sich an den Festakten beteiligen.

6. Es wird empfohlen, außerhalb der amtlichen Verfassungsfeier durch Anregung geeigneter Veranstaltungen in der Bevölkerung für eine möglichst volkstümliche Feier des Verfassungstages Sorge zu tragen. Hierfür kommen insbesondere auch Spiel- und sportliche Veranstaltungen aller Art in Betracht, soweit sie nicht bereits nach dem Rd. Erl. d. M. f. B. vom 22. April 1930 — III/9 Nr. 752 (nicht veröffentlicht) in Aussicht genommen sind.

7. Für den Dienst am Verfassungstage gelten die Vorschriften über den Sonntagsdienst. Soweit diese Regelung in einzelnen Verwaltungszweigen zu Schwierigkeiten führen sollte, bleibt es den betreffenden Fachministern vorbehalten, die erforderlichen Sonderbestimmungen zu treffen.

M. d. J. I e 311/5.

M. Bl. i. B. S. 589.

Der vorstehende Beschluß wird im Anschluß an Ziffer 15 des Runderlasses vom 23. Mai 1929 — A. 5785. 1 — (Zentralblatt S. 188) hierdurch bekanntgegeben.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung.

In Vertretung:  
gez. L a m m e r s.

Indem wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten von vorstehendem Erlaß Kenntnis geben, weisen wir darauf hin, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern auch in diesem Jahre angeregt hat, am Verfassungstage zu geeigneter Stunde die Kirchenglocken läuten zu lassen. Unsere jedem Pfarramt zugegangene Verfügung vom 23. Juli 1929 — VI. 3142 —, welche auch für die diesjährige Verfassungsfeier ihre sinngemäße Anwendung findet, bringen wir in Erinnerung.

Egb. VI. Nr. 2933.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juli 1930.

(Nr. 138.) Katalog der Bibliothek des Zentral-Ausschusses für Innere Mission.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung VI. Nr. 3752, Kirchl. Amtsbl. 1929, S. 174, Nr. 199, geben wir bekannt, daß der Katalog der Bibliothek des Zentral-Ausschusses für Innere Mission nunmehr demnächst jedem Kirchenkreis für die Synodalbibliothek durch den Zentral-Ausschuß zugestellt werden wird. Gegen die Beschaffung des Katalogs für die einzelnen Gemeinden auf Kosten der Kirchenkasernen (broschiert 4,— RM, gebunden 5,— RM) sind Bedenken von Kirchenaufsichts wegen nicht zu erheben.

Egb. VI. Nr. 2900.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Juli 1930.

(Nr. 139.) Dritter Deutscher Theologentag in Breslau vom 5.—8. Oktober 1930.

In der Zeit vom 5.—8. Oktober 1930 findet der dritte deutsche Theologentag in Breslau statt. Indem wir auf diese Tagung empfehlend hinweisen, geben wir nachstehend die Tagesordnung bekannt:

Sonntag, den 5. Oktober:

5 Uhr nachm.: Gottesdienst in der Maria-Magdalenen-Kirche. Predigt: Prof. D. Macholz, Jena. 8 Uhr abends: Begrüßungsabend im Musiksaal der Universität.

Montag, den 6. Oktober:

9 Uhr e. t.: Prof. D. Bultmann, Marburg: Der Begriff des Wortes Gottes im Neuen Testament. 12 Uhr: Führung durch Breslau. 4 Uhr: Prof. D. Hans Schmidt, Halle: Wort und Offenbarung im Alten Testament. 8 Uhr: Kirchenkonzert in der Maria-Magdalenen-Kirche.

Dienstag, den 7. Oktober:

9 Uhr: Prof. D. Bornkamm, Gießen: Äußeres und inneres Wort in der reformatorischen Theologie. 12 Uhr: Geschlossene Sitzung für Universitätslehrer: Geh.-Rat Prof. D. Adolf Deißmann: Aus der Arbeit des Fachauschusses für evangelische Theologie in der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft. 4 Uhr: Prof. D. Wobbermin, Göttingen: Wort Gottes und evangelischer Glaube.

Mittwoch, den 8. Oktober:

9 Uhr: Prof. D. Titius, Berlin: Die kirchlich-ökumenische Aufgabe und ihre theologischen Probleme.  
12 Uhr: Geschäftliche Sitzung des Theologentages. 4 Uhr: Prof. D. Julius Richter, Berlin: Vom heutigen Kampf des Wortes Gottes um seine Weltgeltung. 8 Uhr: Gemeinsames Essen.

Ausprache findet unmittelbar nach jedem Vortrage statt. Die Teilnehmerkarte kostet 5,— RM (für Studenten 3,— RM). Teilnehmerkarten für einen Tag 2,— RM (Studenten 1,— RM). Vermittlung von Quartieren (nur in beschränkter Zahl Freiquartiere) durch die Evang. Zentralstelle. — Billiges Mittagessen im Studentenheim. — Anmeldungen, möglichst frühzeitig, und alle weitere Auskunft durch die Evangelische Zentralstelle, Breslau 13, Höfchenstraße 31. Während der Tagung ist eine Auskunft am Bahnhof bei der evang. Bahnhofsmission eingerichtet; in der Universität befindet sich die Auskunft- und Geschäftsstelle im Dozentenzimmer, I. Stock, geöffnet von 8,30 Uhr vorm. bis 6 Uhr abends.  
Lgb. VI. Nr. 2921/30.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juli 1930.

(Nr. 140.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden und deren pfarramtliche Verbindungen.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen vom Dorf Altstadt werden aus der Kirchengemeinde St. Georg in Kolberg in die Kirchengemeinde St. Johann=Altstadt, beide zum Kirchenkreis Kolberg gehörig, umgepfarrt.

§ 2.

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde St. Johann=Altstadt mit der Klosterkirche in Kolberg und mit einer Pfarrstelle der St. Marien=Domkirche in Kolberg (dem früheren Archidiaconat) wird aufgehoben. Die Kirchengemeinde St. Johann=Altstadt wird mit der Kirchengemeinde St. Georg pfarramtlich verbunden. Die Verbindung des Pfarramtes der Klosterkirche mit dem Pfarramt der St. Marien=Domkirche in Kolberg bleibt bestehen.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Stettin, den 17. Juni 1930.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:  
gez. Meyer.

Lgb. IX. Nr. 1130.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Röslin, den 24. Juni 1930.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

II. d. 17.

Im Auftrage:  
Unterschrift.

Lgb. IX. Nr. 1707.

## Personal- und andere Nachrichten.

### 1. Berufen:

- a) Der Pastor Biaßock in Tribshow, Kirchenkreis Cammin, zum Pastor in die bisherige 2. Pfarrstelle der Dom- und St. Mariengemeinde zu Cammin, Kirchenkreis Cammin, zum 1. August 1930.
- b) Der Provinzialvikar Duggert in Giesebitz, Kirchenkreis Stolp Altstadt, zum Pastor in Lebbin, Kirchenkreis Wollin, zum 1. August 1930.

- c) Der Hilfsprediger *Thimm* in Bernsdorf, Kirchenkreis Bütow, zum Pastor in Bernsdorf, Kirchenkreis Bütow, zum 1. August 1930.
- d) Der Hilfsprediger *Achterberg* in Reinfeld, Kirchenkreis Schivelbein, zum Pastor in Reinfeld, Kirchenkreis Schivelbein, zum 1. August 1930.

## 2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle *Pakulent*, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in *Sparsee*, Kirchenkreis Neukettin, staatlichen Patronats, wird zum 1. Oktober 1930 durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Besetzung erfolgt diesmal durch das Konsistorium.
- c) Die Pfarrstelle in *Lupow*, Kirchenkreis Stolp Altstadt, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1930 wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 *RM* jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Majoratsherr von Bonin auf Schloß Canig bei Lupow, Kreis Stolp, zu richten.